

# RS Vwgh 1995/6/29 95/18/0851

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §6 Abs3;

AVG §13a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/03 94/18/0689 1

## Stammrechtssatz

Selbst wenn der erstinstanzlichen Behörde durch das Nichtbelehren des Fremden über das Erfordernis einer fristgerechten Antragstellung nach § 6 Abs 3 Aufenthaltsg 1992 sowie über die Möglichkeit eines Wiedereinsetzungsantrages gegen die Versäumung der Frist dieser Bestimmung eine Verletzung der Manuduktionspflicht zur Last fiel, stünde einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung - zwingend - die Versäumung der rechtzeitigen Antragstellung iSd genannten Bestimmung entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180851.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)